

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: *Gewerbeverein Pfinztal*
Und hat seinen Sitz in Pfinztal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach VR NR 270 eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe. Er hat den Zweck, die Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene wahrzunehmen und durchzusetzen.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären.
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.
- f) zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b) freiberuflich Schaffende,
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Personen.

D.h., Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zum selbständigen Mittelstand zählt.

Mittelstand ist keine Frage des Einkommens; Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, die Liebe zur Freiheit, die Sorge um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und das Maß- und Mittehalten in allen Lebensbereichen, das sind die typischen Kennzeichen dieses Standes der Mitte, zu dem die Selbständigen aus Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, der Industrie und den freien Berufen gehören.

Aber auch alle Freunde in unselbständiger Stellung, die diese Auffassung teilen, sollen bei uns herzlich willkommen sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief.
- b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist.

Über den, innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten, Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins.
3. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zu Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder bedürfen der Schriftform. Gültige Schriftformen sind Nachrichten per Post, elektronisch z.B. per Fax (wenn das Mitglied über eine Faxnummer verfügt) und per E-Mail (wenn das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt). Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Adress- und Bankverbindungsdaten selbstständig in der Mitgliederdatenbank des Gewerbevereins zu prüfen und dem Verein Änderungen an den Daten unaufgefordert mitzuteilen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand

- Er besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - c) dem stv. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
2. Der Ausschuss
- Er besteht aus
- a) den 4 Vorstandsmitgliedern
 - b) mindestens 5 weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl der Mitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben (z.B. eine Werbegemeinschaft). Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen.

Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

3. Die Mitgliederversammlung

4. Aufgaben der Organe

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertretungsberechtigt sind.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur vertretungsberechtigt, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Für die Ausschussmitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das Gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. Kassenprüfer / Ausschussmitgliedes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer / Ausschussmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und evtl. erforderlicher Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des

Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich (auch per Fax) oder elektronisch an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist es ausreichend, dass die Einladung an die jeweils letzte bekannte Adresse eines Vereinsmitgliedes gesandt wird.

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.